



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.





572  
175

EDIG,

daß alle

Juden

in Sr. Königl. Majest. sämtlichen Landen  
bey Verlust ihres Schuß-PRIVILEGII

sich

des Wachtens und Haltens

der

Woll = Spinnerereyen,

auch

Auflassung

der einländischen Wolle und des Garns

in denen

Städten und auf dem platten Lande  
gänzlich enthalten sollen.

d. d. Berlin, den 10. Januar. 1752.

Magdeburg, gedruckt in des sel. Christian Leberecht Fabers Buchdruckerey.





Nachdem Se. Königl. Majestät  
in Preussen zc. Unser allergnädig-  
ster Herr, die Wohlfahrt Dero getreuen  
Untertanen und das Aufnehmen derer  
Städte, so ins besondere durch Beförderung der Fa-  
briquen aufgeholsen und erhalten werden können, je-  
derzeit zu Herzen nehmen, bishero aber höchstmißfät-  
lig wahrgenommen, daß die in Dero Reiche und Staa-  
ten hin und wieder etablirte Schuk-Juden sich des  
Nachtens der Woll-Spinneren und eines nachtheili-  
gen Woll-Handels, auch Abbringung der bewolleten  
Schaaf-Felle angemasset, wodurch nicht allein die Fa-  
briquen, sondern auch das Publicum hin und wieder  
sehr gelitten, indem die Juden durch dergleichen wu-  
cherliche Handgriffe die Wolle und das Gespinnste ver-  
theuret, auch schlechtes Garn verkauffet, und damit  
die Woll-Arbeiter hintergangen haben; Se. Königl.  
Majestät aber solchem verderblichen Umwesen gesteu-  
ret wissen wollen;



Als wird hiermit und kraft dieses allen Juden in  
 Seiner Königl. Majestät Königreiche, Provinzien  
 und Landen ernstlich und bey unausbleiblicher schwe-  
 ren Strafe untersaget und nachdrücklich anbefohlen,  
 des Pachtens der Woll-Spinnereyen und Anlockung  
 der Woll-Spinner, auch Aufkauffung der einländi-  
 schen Wolle und des Wollen-Garns in Städten und  
 auf dem platten Lande sich hinführo nicht weiter zu  
 unterfangen, sondern sich dessen bey Verlust ihres  
 Schuß-Privilegii gänzlich zu enthalten, damit die  
 Manufacturiers und Fabriquanten die Wolle aus der  
 ersten Hand bekommen, tüchtiges Gespinnst erhalten,  
 und das Publicum mit guten daraus gefertigten  
 Waaren um billigen Preis versehen können; Der Han-  
 del mit ausländischer Wolle aber zum Behuf der Frank-  
 further Messen, wie auch die Lieferung ausländischen  
 wollenen Garns an die einländische Woll-Fabriquan-  
 ten, bleibt ihnen nach wie vor frey.

Auch muß an denen Orten, wo Weisgerber oder  
 andere Christen verhanden, welche die bewollte Felle  
 abbringen, denen Juden nicht gestattet werden, sich  
 damit abzugeben, in denen Städten aber, wo sich nie-  
 mand findet, so dergleichen unternehmen will, bleibt  
 ihnen solches zwar nach wie vor frey, jedoch müssen  
 sie die abgebrachte Wolle an keine Wollhändler, son-  
 dern nur an einländische Fabriquanten verkauffen,  
 oder an die geordnete Woll-Magazine vor billigen  
 Preis liefern.

Uebrigens hat es bey dem Edict, so wegen hiesiger  
 Residenz zu Berlin sub dato den 24. April 1737. durch  
 den Druck publiciret worden, in so weit es hierdurch  
 nicht declariret ist, in allen Stücken sein unveränder-  
 liches



liches Verbleiben, auch sollen diejenige Juden, welche schon vorhin so wohl in hiesiger Residenz, als in denen Provinzien von Sr. Königl. Majestät besondere Erlaubniß erhalten, Woll-Fabriken und Spinnerereyen anzulegen, dabey ferner gelassen werden. Es muß sich aber keiner von selbigen bey Verlust der Concession unterstehen, einen wucherlichen Handel mit einländischer Wolle und Wollen-Garn zu treiben, noch ein mehreres, als er zu seiner Fabrique gebraucht, davon in denen Königl. Landen aufzukauffen und Gewinnes halber wieder zu verhandeln.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Landes- und Steuer-Räthen, Fiscalischen Bedienten, Magisträten und Beamten, über dieses Edict nachdrücklich zu halten, und dawider keine Contraventiones zu gestatten.

Urkundlich unter allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben zu Berlin den 10ten Jan. 1752.

Eriderich.



H. D. Wierck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. A. F. v. Blumenthal. H. C. v. Katt. C. D. v. Arnim.



Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt









173

173

173

daß alle  
**L**anden

Bayest. sämtlichen Landen  
Schuß-PRIVILEGII

sich  
ns und Haltens  
der

**S**pinnerereyen,

auch  
auffung  
Wolle und des Garns

in denen  
auf dem platten Lande  
enthalten sollen.

den 10. Januar. 1752.

Christian Leberecht Fabers Buchdruckerey.

